

**Ein klärendes und weitreichendes Urteil des Verwaltungsgerichts
Lüneburg für den internationalen Tierschutz:**

Die Rettung von Tieren aus dem Ausland ist Tierschutz und kein Handel!

Am 19. April 2012 hat das Verwaltungsgericht Lüneburg in der Sache
"Internationaler Tierschutzverein Grenzenlos e.V. ./ Landkreis Soltau
-Fallingbostal
(seit 1.8.2011 Landkreis Heidekreis)"

ein Urteil gefällt, das für alle Tierschutzvereine in der Bundesrepublik
Deutschland, die Heimtiere aus süd-und osteuropäischen Ländern vor Tod und
Misshandlung retten, von größtem Interesse und weitreichender Bedeutung ist.
Der ITV Grenzenlos hatte am 12. März 2010 Klage beim Verwaltungsgericht
Lüneburg eingereicht. Die Klage richtete sich gegen die Forderung des
Veterinäramtes Soltau-Fallingbostal, dass für die Vermittlung von Hunden aus
dem Ausland ein Antrag auf Genehmigung nach § 11 Abs.1 Nr. 3b des
Tierschutzgesetzes gestellt werden müsse. Darüber hinaus war die Behörde
der Auffassung, der Verein unterliege der Anzeige- und Registrierungspflicht
nach § 4 **Binnenmarkt- und Tierseuchenschutzverordnung**
(BmTierSSchVO) über den gewerblichen Handel mit Wirbeltieren. Die Anzeige
und Registrierungspflicht gelte - so das Veterinäramt - auch für gemeinnützige
Tierschutzvereine, die Heimtiere aus dem Ausland vor dem Tod retten mit der
Absicht, ihnen in Deutschland ein Zuhause zu vermitteln. Das Veterinäramt
drohte dem ITV Grenzenlos am 26. Januar 2010, eine Zuwiderhandlung ohne
Genehmigung gemäß § 11 Abs.1.Nr. 3b TierSchG sei eine Ordnungswidrigkeit,
die mit Bußgeld geahndet würde. Der Vorsitzende Richter des Verw.Gerichts
erkannte deshalb die Berechtigung der Klage an.

RA Dr. Jürgen Küttner aus Köln vertrat den ITV Grenzenlos in dieser Sache und
argumentierte, dass für den Transport von Hunden aus dem Ausland und ihre
Vermittlung in Deutschland weder ein Antrag gemäß TierSchG noch eine
Anzeigepflicht gemäß BmTierSSchVO erforderlich sein, denn der ITV
Grenzenlos verfolge mit der Rettung der Hunde aus dem Ausland keine
gewinnerzielende Absicht.

In der mündlichen Verhandlung vor Gericht vertrat RA Dr. Küttner in
Anwesenheit der Vorsitzenden des ITV Grenzenlos Dr. Helga Körnig die
Auffassung, dass im Gegensatz zur Darstellung des Veterinäramtes der
finanzielle Aufwand für die veterinärmedizinische Vorbereitung der Hunde auf
den Transport (Impfung, Mikrochip, Erstellung des Impfpasses, Entwurmung
und Kastration) sowie für den Transport selbst wesentlich höher sei als die für
die Vermittlung erhobene Schutzgebühr.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung an und ließ in seinem Urteil keinen
Zweifel offen: **Die Forderungen des beklagten Landkreises sind in
beiden Punkten nicht gerechtfertigt und werden abgewiesen.**

Dieses eindeutige Urteil wurde am 19. April 2012 verkündet.

Die schriftliche Begründung wird wegen ihrer überregionalen Bedeutung in der
Homepage des ITV Grenzenlos (www.itvgrenzenlos.de, Recht für Tiere)
veröffentlicht.